



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Anhang 2

### Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten



Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Spalte 7

Empfindlichkeitsklasse	Fluchtdistanz zur Brutzeit	Empfindlichkeitseinstufung
1	>250 - 600 m	Sehr hohe Empfindlichkeit
2	>100 - 250 m	Hohe Empfindlichkeit
3	>50 - 100 m	Mittlere Empfindlichkeit
4	>25 - 50 m	Geringe Empfindlichkeit
5	0 - 25 m	Sehr geringe Empfindlichkeit

aus BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE (2021) S. 26ff

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im B.-Plan) 2) und 3)
Amsel	Turdus merula	n	b	I	469.000 - 545.000	5 10 m				Im UG wurden drei Brutplätze der Amsel nachgewiesen. Kein Brutplatz liegt im Geltungsbereich des B.-Plans „An der Straße“, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörungen einer FoRu ausgeschlossen sind.  Bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit kann es jedoch ohne Vermeidungsmaßnahme zur Tötung/ Verletzung von noch nicht flüggen Jungvögeln, oder zur Zerstörung des Geleges bei zwei	1V <sub>AS</sub>



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hesen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im B.-Plan) 2) und 3)
										Brutpaaren kommen, da der Abstand zum Baufeld < 10 m beträgt. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Amsel regelmäßig auch in Hausgärten brütet. Erhebliche Störungen, durch die sich der EHZ der lokalen Amselpopulation verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000 - 348.000	5 5 m				Im UG liegt ein Brutplatz der Blaumeise, der Abstand zur Baufeldgrenze beträgt > 140 m, so dass die Zerstörung der FoRu, aber auch erhebliche Störungen und die anlage-, betriebs- und bauzeitige Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen ist.	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	B	I	401.000 - 487.000	5 10 m				Im UG liegt ein Brutplatz des Buchfinken, der Abstand zur Baufeldgrenze beträgt ca. 70 m, so dass die Zerstörung der FoRu, aber auch erhebliche Störungen und die anlage-, betriebs- und bauzeitige Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen ist.	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000 – 90.000	5 10 m				Im UG liegt ein Brutplatz der Dorngrasmücke, der Abstand zur Baufeldgrenze beträgt ca. 11 m, so dass die Zerstörung der FoRu, aber auch erhebliche Störungen und die anlage-, betriebs- und bauzeitige Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen ist.	



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessesen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im B.-Plan) 2) und 3)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	b	I	50.000 - 70.000	5 10 m				Im UG liegt ein Brutplatz des Gartenbaumläufers, der Abstand zur Baufeldgrenze beträgt ca. 17 m, so dass die Zerstörung der FoRu, aber auch erhebliche Störungen und die anlage-, betriebs- und bauzeitige Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen ist.	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000 - 450.000	5 5 m				Im UG liegt ein Brutplatz der Kohlmeise, der Abstand zur Baufeldgrenze beträgt ca. 52 m, so dass die Zerstörung der FoRu, aber auch erhebliche Störungen und die anlage-, betriebs- und bauzeitige Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen ist.	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000 - 384.000	5 10 m	X		X	Im UG wurden sechs Brutpaare der Mönchsgrasmücke nachgewiesen, Ein Brutplatz liegt innerhalb des Baufeldes, so dass es zum bau- und anlagebedingten Verlust von einem Brutplatz kommen wird. Dem Brutplatzverlust kann das Brutpaar jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Außerdem wird die Art auch von der Kompensationsmaßnahme „Anlage eines Wildkorridores“ profitieren.  Ein Brutplatz liegt < 10 m von der Baufeldgrenze entfernt. Bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit kann es ohne Vermeidungsmaßnahme deshalb zur Tötung/ Verletzung von noch nicht flüggen Jungvögeln, oder zur Zerstörung der Gelege kommen.	1V <sub>AS</sub>  2V <sub>AS</sub>



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessesen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im B.-Plan) 2) und 3)
										Erhebliche Störungen, durch die sich der EHZ der lokalen Mönchsgrasmückenpopulation verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000 - 220.000	5 20 m				Im UG wurden zwei Brutplätze der Ringeltaube nachgewiesen, der Abstand zur Baufeldgrenze beträgt ca. 33 m und 177 m, so dass die Zerstörung der FoRu, aber auch erhebliche Störungen und die anlage-, betriebs- und bauzeitige Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen ist.	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000 - 240.000	5 5 m	X		X	Im UG wurden neun Brutpaare des Rotkehlchens nachgewiesen, Zwei Brutplätze liegen innerhalb des Baufeldes, so dass es zum bau- und anlagebedingten Verlust von zwei Brutplätzen kommen wird. Dem Brutplatzverlust können die Brutpaare in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Außerdem wird die Art auch von der Kompensationsmaßnahme „Anlage eines Wildkorridores“ profitieren.  Ein Brutplatz liegt < 5 m von der Baufeldgrenze entfernt. Bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit kann es deshalb zur Tötung/ Verletzung von noch nicht flüggen Jungvögeln, oder zur Zerstörung der Gelege kommen .  Erhebliche Störungen, durch die sich der EHZ der lokalen Rotkehlchenpopulation verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.	1Vas  2Vas



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hesen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im B.-Plan) 2) und 3)
Singdrossel		n	b	I	111.000 – 125.000	5 15 m				Im UG liegt ein Brutplatz der Singdrossel, der Abstand zur Baufeldgrenze beträgt ca. 25 m, so dass die Zerstörung der FoRu, aber auch erhebliche Störungen und die anlage-, betriebs- und bauzeitige Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen ist.	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	N	B	I	50.000 - 60.000	5 10 m				Im UG wurde ein Brutplatz der Sumpfmeise nachgewiesen. Der Brutplatz liegt nicht im Geltungsbereich des B.-Plans „An der Straße“, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörungen einer FoRu ausgeschlossen sind.  Bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit kann es jedoch ohne Vermeidungsmaßnahme zur Tötung/ Verletzung von noch nicht flüggen Jungvögeln, oder zur Zerstörung des Geleges kommen, da der Abstand zum Baufeld < 10 m beträgt. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da keine FoRu betroffen ist.  Erhebliche Störungen, durch die sich der EHZ der lokalen Sumpfmeisenpopulation verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.	1Vas



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessesen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im B.-Plan) 2) und 3)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	178.000 - 203.000	5 10 m	X		X	<p>Im UG wurden vier Brutpaare des Zaunkönigs nachgewiesen, ein Brutplatz liegt innerhalb des Baufeldes, so dass es zum bau- und anlagebedingten Verlust von einem Brutplatz kommen wird. Dem Brutplatzverlust kann das Brutpaar in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Außerdem wird die Art auch von der Kompensationsmaßnahme „Anlage eines Wildkorridores“ profitieren.</p> <p>Zwei Brutplätze liegen ≤ 10 m von der Baufeldgrenze entfernt. Bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit kann es deshalb zur Tötung/ Verletzung von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung der Gelege kommen.</p> <p>Erhebliche Störungen, durch die sich der EZH der lokalen Zaunkönigpopulation verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.</p>	1V <sub>AS</sub>  2V <sub>AS</sub>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000 - 293.000	5 10 m				<p>Im UG wurden drei Brutplätze des Zilpzalps nachgewiesen. Kein Brutplatz liegt im Geltungsbereich des B.-Plans „An der Straße“, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörungen einer FoRu ausgeschlossen sind.</p> <p>Bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit kann es jedoch ohne Vermeidungsmaßnahme zur Tötung/ Verletzung von noch nicht flüggen Jungvögeln, oder zur Zerstörung des Geleges bei einem Brutpaar kommen, da der Abstand zum Baufeld</p>	1V <sub>AS</sub>



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im B.-Plan) 2) und 3)
										< 10 m ist. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, durch die sich der EZ der lokalen Zilpzalpopulation verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.	
1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu										1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung	
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten und bauzeitig bedingter Tötungen auch durch Störungen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen durchgeführt werden.											
3) Die in dieser Spalte aufgeführte Maßnahme 5A <sub>CEF</sub> wird an dieser Stelle nachrichtlich erwähnt, da die Arten von ihr profitieren werden. Eine sich aus der Artenschutzprüfung ergebende Verpflichtung zur Durchführung einer CEF-Maßnahme ist jedoch nicht gegeben, so dass diese Maßnahme in Tabelle 14 des ASB nicht angekreuzt wird.											